

Die Folter und das politische Verbrechen

Kurt Groenewold

I.

Zu den Errungenschaften der Aufklärung und der Französischen Revolution gehört die universelle Erklärung der Menschenrechte und die Abschaffung der Folter. Die Menschenwürde und die Menschenrechte zu schützen, ist Ausdruck des bürgerlichen und aufgeklärten Rechtssystems und gehört seitdem zum staatlichen Selbstverständnis. Folter war in der Vergangenheit eng mit dem Feudalismus verbunden. Folter wurde und war Gegenstand von Abscheu. In der Folgezeit wurde Folter nicht wieder eingeführt, weder von Napoleon, noch durch die Restauration der Monarchie. Dies blieb dem 20. Jahrhundert vorbehalten.

Folter war immer ein Mittel von Staaten oder Regierungen, die behaupten, eine gegen sie gerichtete Verschwörung abzuwehren oder unschädlich zu machen. Die Verfolgung politischer Gegner mit Hilfe der Justiz, wie im »Kampf gegen Trotzlisten und Konterrevolutionäre« in der Sowjetunion oder gegen eine angebliche »jüdische Weltverschwörung« bei den Nationalsozialisten gibt das Muster vor.

Als Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg und das Ende des Nationalsozialismus wurden die Vereinten Nationen gegründet. Zu ihren Grundlagen gehören die »Erklärung der Menschenrechte« und das »Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung«. Folter wird darin definiert als »Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen und Leiden zugefügt werden, z.B. um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen«. Zur Definition gehört, dass die Schmerzen »durch einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder eine andere, in amtlicher Eigenschaft handelnde Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden«. Folter ist absolut verboten und international geächtet. Das Verbot ist Teil des internationalen Rechts.

Dennoch wurde Folter im 20. Jahrhundert und auch in westlichen Staaten weiter praktiziert. Frankreich setzte Folter im Krieg gegen Algerien ein, sowohl gegen Kombattanten als auch gegen Nichtkombattanten, und sowohl auf algerischem Boden als auch in Frankreich selbst. Im Spanien Francos gehörte Folter zur Praxis, auch das Militärregime in Griechenland machte davon Gebrauch. Als Folge wurde es zwischen 1967 und 1974 aus dem Europarat ausgeschlossen. Ebenso wird heute die Aufnahme der Türkei in die Europäische Union davon abhängig gemacht, dass Folter in den Verhörzentren und Polizeistationen nicht nur verboten, sondern abgeschafft wird. Folter wurde in den lateinamerikanischen Militärdiktaturen in Chile und Argentinien eingesetzt, um politische oder vermeintliche politische Gegner zu bekämpfen. Die argentinischen Generäle entdeckten zu ihrer Rechtfertigung eine »jüdisch-bolschewistische Weltverschwörung«, während es in Chile um die Anhänger des gestürzten Präsidenten Salvador Allende ging. Bemerkenswert ist, dass nach Rückkehr der Demokratie in Argentinien unter Präsident Raúl Alfonsín die Prozesse gegen die Folterer mit Berufung auf die Urteile im Nürnberger Prozess geführt wurden.

Die USA zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1789 (Alien Tort Claims Act) sogar Angehörige anderer Staaten, wenn diese sich auf US-amerikanischem Boden befinden, vor ihre Gerichte bringen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde einer der argentinischen Folterer, General Manson Sanchez, in dem Prozess Filártiga, der auch von den Anwälten des *Center for Constitutional Rights* geführt wurde, zu Schadensersatz verurteilt.

II.

Folter wird in der Regel gegen Personen eingesetzt, die Feinde des Systems sind und denen ein geringerer juristischer Status zuerkannt wird. Der Einsatz von Folter hängt also mit der Definition des politischen Verbrechens zusammen. Ein politisches Verbrechen richtet sich gegen die herrschende Ordnung oder gegen das Herrschaftssystem als solches. Das Recht auf Folter und der Anspruch auf eine wahrheitsgemäße Aussage gründet sich auf zwei Säulen: Auf den Anspruch auf absolute Loyalität, die sich aus einer übergeordneten Bindung, beispielsweise einer Nation ergibt, oder auf den Anspruch auf Loyalität, der auf einer ideologischen Gewissheit basiert. Das Ziel der Folter ist entweder die Zerstörung der Würde einer Person, oder sie soll den Befragten dazu bringen, etwas herzugeben, nämlich »die Wahrheit«.

Die Absicht, Feinde außerhalb der Rechtsordnung und des gesetzlichen Schutzes zu stellen, ist auch in der Neuzeit immer wieder aufgetreten. Präsident Abraham Lincoln hat im amerikanischen Bürgerkrieg versucht, Feinde aus den Südstaaten rechtlos zu stellen. Der Oberste Gerichtshof hat ihn zurecht gewiesen und verlangt, den feindlichen Angehörigen der Südstaaten den Schutz des gesetzlichen Richters nicht zu verweigern.

Das so definierte politische Verbrechen hatte seine Auferstehung in der Sowjetunion und im nationalsozialistischen Deutschland. In der Sowjetunion wurden ganze Gruppen, wie die Kulacken, als Personen ohne Rechtsschutz behandelt. In Deutschland wurden die Juden außerhalb der Rechtsordnung gestellt. Ihnen wurden nicht nur die Rechte eines deutschen Staatsangehörigen entzogen, sondern sie verfügten nicht einmal über die Rechte eines Ausländers oder Staatenlosen. Ihnen wurden die Menschenrechte überhaupt aberkannt. Innerhalb des Systems gab es kein Recht, auf das sie sich berufen konnten und keinen rechtlichen oder tatsächlichen Schutz. Andere in diesem Sinne »rechtlose« Gruppen waren z.B. die politischen Kommissare, die in der sowjetischen Armee als Offiziere kämpften oder bestimmte Partisanen. Wurden sie Kriegsgefangene in Deutschland, gab es für sie keinen rechtlichen Status, keinen Schutz, keine Gerichte, nicht einmal summarische Militärverfahren. Sie konnten gefoltert oder umstandslos getötet werden.

Die Nürnberger Prozesse haben die Erkenntnis vermittelt und das völkerrechtliche Prinzip begründet, dass diejenigen, die für die Verletzung der Menschenrechte und des Völkerrechts verantwortlich sind, auch dann zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden können, wenn sie nicht selbst Hand angelegt haben und wenn sie für die Handlung als Regierung verantwortlich sind.

Der »Krieg gegen den Terror« hat die Behandlung des politischen Gegners erneut zu einem weltpolitischen Thema gemacht, und zwar durch die Fälle »Abu Ghraib« und »Guantánamo«. Im Falle Abu Ghraib gibt es keine offizielle Erklärung der US-Regierung oder der US-Militärführung über den Status der Gefangenen, so dass sie als Kriegsgefangene oder Zivilgefangene im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen anzusehen sind und völkerrechtlichen Schutz genießen. Folter ist also in jedem Fall rechtswidrig und kann zur Verantwortung gezogen werden. Anders im Fall Guantánamo: Die Regierung der USA bezeichnen das Gefängnis »ausdrücklich« als »rechtsfreien Raum«, um Personen (Kriegsgefangene und politische Verdächtige) einer Behandlung unterziehen zu können, die völkerrechtlich und im eigenen Land verboten ist, und um damit die Akteure der allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsprechung zu entziehen. Mit der Begründung, nationale und internationale Sicherheit stünde auf dem Spiel und es handele sich bei dem »War on Terror« um einen Verteidigungskrieg, wurde eine Situation behauptet, die Straffreiheit für Folter erlaubt und zulässt.

Die deutsche Justiz ist in der einmaligen Lage, unabhängig von politischen Einflüssen untersuchen zu können, ob Folter vorliegt. Das deutsche Gesetz über Völkerrechtsverbrechen gestattet Ermittlungen auch gegen Bürger anderer Staaten. Dass der beschuldigte US-Befehlshaber General Ricardo S. Sanchez seinen Sitz in Deutschland hat, erleichtert das Verfahren, macht es aber auch nicht unmöglich, wenn er in die USA versetzt wird. Die Absicht, des Völkerstrafgesetzes, das auf den Prinzipien der Nürnberger Prozesse beruht, besteht darin, die Untersuchung von Tatbeständen des Völkerrechtstrafrechts unabhängig zu machen von den Entscheidungen derjenigen, die für den Verstoß gegen das Völkerrecht und hier für die Folter verantwortlich sind.